

Sektionen, Veranstaltung der kaufmännischen Lehrlingsprüfungen und der Fachprüfungen für Buchhalter durch die *Centralleitung*.

**2. Einrichtung und Ausbau zahlreicher Wohlfahrtseinrichtungen**, in der Hauptsache zum Zweck den Mitgliedern Hülfe und materielle Vorteile zu bieten durch Organisation der Stellenvermittlung, Förderung der Versicherung gegen die Folgen von Krankheit, Stellenlosigkeit, Ableben, Unfall, Alter und Invalidität; Erteilung von Rechtsauskunft und Gewährung von Rechtsbeistand u. a. m.

**3. Wirtschafts- und standespolitische Bestrebungen zum Zweck der Verbesserung der sozialen Lage der schweizerischen Handelsgehülfen im allgemeinen und der Verbandsmitglieder im besondern**, durch Veranstaltung von Erhebungen zur Beschaffung von Grundlagen für gesetzliche Bestimmungen über die Arbeits- und Anstellungsverhältnisse im Handelsgewerbe, durch Wahrung und Förderung der Interessen des Handelsgehülfenstandes auf dem Gebiete der Gesetzgebung; durch Regelung des Lehrlingswesens; durch freie Verständigung mit der Prinzipalschaft über Verbesserung der Arbeitsbedingungen; durch Förderung der praktischen Berufslehre. Zur Wegleitung für eine allseitige intensive Mitarbeit der Sektionen auf diesem Gebiet besteht ein „*Programm für die standespolitische Tätigkeit*“.

**4. Pflege der Geselligkeit.** Dieses Gebiet ist in der Hauptsache den Sektionen zur Bebauung überlassen.

## B. Organisation.

Der S.K.V. ist gemäss Art. 60/79 des Zivilgesetzbuches im Handelsregister eingetragen; er ist ein Verband *Kaufmännischer Vereine* und *einzelner Kaufleute und Beamten* und politisch und religiös völlig neutral.

Die „**Sektionen**“ sind durch ihre Zugehörigkeit zum Verband in ihrer innern Organisation in keiner Weise beschränkt. Voraussetzung für die Aufnahme eines Vereins ist, dass dessen Zweck und Ziel mit denjenigen des Centralverbandes übereinstimmen und dass seine Statuten mit den Centralstatuten nicht im Widerspruche stehen.

Alle stimmberechtigten **Mitglieder der Sektionen**, die statutarisch normierte Beiträge bezahlen, sind Mitglieder des Centralvereins. Die Sektionen bezahlen für jedes ihrer „Centralvereinsmitglieder“ und fürs Jahr einen Franken an die Centralkasse. Nur diese Sektionsmitglieder, über die bei der Centralleitung genaue Verzeichnisse geführt werden, haben Anrecht auf die Vergünstigungen des Verbandes. Das Abonnement des Vereinsorgans ist für die Centralvereinsmitglieder der deutschschweizerischen Sektionen obligatorisch.